



friedhofsordnung

sowie Grabmal- und Bepflanzungsordnung

für den Friedhof des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes

Kahlstedt

in Hamburg-Rahlstedt

Der Friedhof steht als geweihtes Eigentum der Kirche unter dem besonderen Schutz der Gesetze und wird überdies dem Schutze der Gemeindeglieder und der Friedhofsbesucher empfohlen.

Friedhofsordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bezeichnung und Zweck des Friedhofs

- (1) Der Friedhof in Hamburg-Rahlstedt steht im Eigentum und in der Verwaltung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Rahlstedt. Er wurde im Jahre 1829 in Benutzung genommen.
- (2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung derjenigen, die bei ihrem Tode im Bereich des Kirchengemeindeverbandes Rahlstedt ihren Wohnsitz gehabt haben oder vor ihrem Tode auf ihn ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Im übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Verbandsausschusses des Kirchengemeindeverbandes Rahlstedt erwerben.
- (3) Angehörige anderer evangelischer Kirchengemeinden und Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften, die in Hamburg keinen eigenen Friedhof haben sowie Angehörige anderen Glaubens und Personen, die sich zu keiner Glaubensgemeinschaft bekennen, aber ihren Wohnsitz im Bereich des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Rahlstedt haben, können nur mit Genehmigung des Verbandsausschusses des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Rahlstedt bestattet werden.

§ 2

Verwaltung des Friedhofs

- (1) Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Verbandsausschuß des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Rahlstedt. Er überträgt laufende Verwaltungsgeschäfte dem Geschäftsführer des Kirchengemeindeverbandes, der sich in besonderen Fällen mit dem Friedhofsausschuß (Vorsitzenden) in Verbindung setzt.
- (2) Bei Ausübung der Aufsicht bedient sich der Verbandsausschuß des Friedhofsverwalters als ständiges Aufsichtsorgan. Dieser führt sein Amt nach der vom Verbandsausschuß erlassenen Dienstanweisung.

§ 3

Entziehung des Nutzungsrechts

- (1) Der Friedhof kann aus zwingenden Gründen durch Beschluß der Verbandsvertretung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes ganz oder zum Teil der Benutzung entzogen werden.
- (2) Von dem in dem Beschluß festgesetzten Zeitpunkt an erlöschen alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte. Eigentumsrechte an Grabmalen und sonstigen Ausstattungsgegenständen erlöschen, falls diese nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach öffentlicher Aufforderung schriftlich geltend gemacht werden. Entschädigungsansprüche stehen dem Nutzungsberechtigten gegen den Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband nicht zu.
- (3) Wird infolge einer notwendigen Umgestaltung des Friedhofs die Einziehung einzelner Grabstätten angeordnet, so haben die Grabberechtigten Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit, auf Überführung der in der alten Grabstätte beigesetzten Leichen oder Aschen, des Grabmals und sonstiger Ausstattungsgegenstände, sowie auf eine angemessene gärtnerische Anlage der zugewiesenen Grabstätte. Der Anspruch kann nur innerhalb einer vom Verbandsausschuß zu bestimmenden Frist nach Bekanntgabe der Einziehung geltend gemacht werden.

Vorwort

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Kirchengemeinden, die dem Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Rahlstedt angeschlossen sind, ihre verstorbenen Glieder zur letzten Ruhe betten. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist aber auch der Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, daß Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewißheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Ordnung auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen bekanntgegeben.
- (2) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten. Hunde sind an der Leine zu führen.
- (3) Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen.
 - b) Abraum und Kehrriecht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
 - d) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
 - e) der Aufenthalt unbeteiligter Personen bei Beisetzungsfeierlichkeiten,
 - f) das Radfahren und Lärmen,
 - g) Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung,
 - h) Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere von Blumen und Kränzen sowie das Anerbieten gewerblicher Dienste, soweit nicht eine Genehmigung erteilt ist,
 - i) das Beschneiden von Bäumen und Sträuchern in den Anlagen und Hinterpflanzungen.
- (4) Das Parken der Kraftfahrzeuge ist nur auf den markierten Parkplätzen gestattet.
- (5) Im Gebrauch der Wasserzapfstellen haben sich die Besucher äußerster Sparsamkeit und Sorgfalt zu befleißigen.

§ 5

Veranstaltung von Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pastors auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.
- (2) Geistliche einer nicht evangelischen Religionsgemeinschaft und Laien dürfen nur mit Erlaubnis der in § 2 genannten Stellen auf dem Friedhof öffentlich Gebete sprechen, Reden halten oder Feierlichkeiten veranstalten.
- (3) Es dürfen am Grab und auf dem Friedhof nur solche Gesänge und Lieder gesungen und solche Musikstücke vorgetragen werden, die der zuständige Geistliche oder der Beauftragte des Verbandsausschusses vorher genehmigt haben.
- (4) Das Harmoniumspiel bei Trauerfeiern, der Grünschnitt in den Kapellen sowie der Gruffschnitt bei Beerdigungen werden ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung besorgt.
- (5) Die Leitung der Beerdigungen steht dem amtierenden Geistlichen zu. Bei Beerdigungen ohne geistliche Mitwirkung wird von dem Verbandsausschuß oder einer von diesem beauftragten Person das Aufsichtsrecht wahrgenommen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Gärtner, Steinmetze und sonstige Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbliche Arbeiten nur ausführen, wenn sie vom Verbandsausschuß zugelassen sind.

(2) Die Zulassung wird solchen Gewerbetreibenden erteilt, die persönlich geeignet sind und eine ordnungsmäßige Berufsausbildung nachweisen können. Über die Zulassung kann ihnen eine Berechtigungskarte ausgestellt werden. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt ist, fortgefallen sind.

(3) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeweils vorher dem Friedhofsverwalter oder seinem Vertreter anzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Grabinhabers nachzuweisen.

(4) An Sonn- und Feiertagen sowie nach Dienstschuß der Friedhofsverwaltung sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.

§ 7

Durchführung der Anordnungen

- (1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus. Gewerbetreibenden kann in diesem Fall das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt und die Zulassung zeitweise oder dauernd entzogen werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anmeldung der Beisetzung

- (1) Die Beisetzung ist rechtzeitig im Büro des Kirchengemeindeverbandes anzumelden, von dem Tag und Stunde der Beisetzung festgesetzt werden. Spätestens bis 12 Uhr am Tage vor der Beisetzung müssen der Beerdigungsschein im Verbandsbüro vorliegen und die mit der Beisetzung zusammenhängenden Formalitäten geregelt sein.
- (2) An Sonn- und Feiertagen finden keine Beerdigungen statt. Beisetzungen an Sonnabenden bedürfen der besonderen Genehmigung des Verbandsausschusses.

§ 9

Zuweisung der Grabstätten

- (1) Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Verbandsausschuß.

§ 10

Verleihung des Nutzungsrechtes

- (1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
- (2) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt. Die Verleihung des Nutzungsrechtes an Reihengrabstellen kann auch formlos erfolgen.
- (3) Soll die Beisetzung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung durch Vorlage des Grabbriefes zu erbringen.
- (4) Auf dem alten Teil des Rahlstedter Friedhofs ist der Verfügungsberechtigte des Vordergrabes verpflichtet, einen ungehinderten Zugang zum Hintergrabe zu gewähren.

§ 11

Ausheben und Schließen des Grabes

- (1) Ein Grab darf nur durch den Friedhofsverwalter oder durch solche Hilfs-

kräfte ausgehoben und geschlossen werden, die vom Verbandsausschuß damit beauftragt sind.

(2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben. Vorgefundene Aschenurnen werden entfernt. Die Asche wird an der hierfür bestimmten Stelle des Friedhofes der Erde übergeben.

§ 12

Tiefe des Grabes

(1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber so tief angelegt, daß der Sargdeckel mindestens von einer Erdschicht von 0,90 m bedeckt ist.

(2) Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt.

§ 13

Größe der Gräber

(1) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden folgende Mindestmaße eingehalten:

- a) Gräber für Särge bis zu 1,20 m Länge:
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m,
- b) Gräber für Särge über 1,20 m Länge:
Länge 2,00 m, Breite 1 m.

(2) Werden Aschenurnen in besonderen Feldern beigesetzt, so ist für ein Urnengrab ein Platz von mindestens 1,00 m Breite und 1,00 m Länge vorzusehen.

§ 14

Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt	20 Jahre
für verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren	15 Jahre
für Aschen	20 Jahre

§ 15

Belegung

(1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden.

(2) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Verbandsausschusses und der zuständigen Gesundheitsbehörde.

(3) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vgl. § 27 Abs. 2 + 3).

§ 16

Umbettung

Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung, dürfen Umbettungen nur mit Genehmigung des Verbandsausschusses und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden.

Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.

§ 17

Registerführung

(1) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein topographisches Grabregister in doppelter Ausfertigung und ein chronologisches Beerdigungsregister sowie ein Grabkaufbuch in einfacher Ausfertigung geführt.

(2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind auf dem Laufenden zu halten.

IV. Grabstätten

§ 18

Einteilung der Gräber

Die Gräber werden angelegt:

1. als Reihengräber,

2. als Wahlgräber (Erb-, Familiengräber),

3. als Urnengräber.

1. Reihengräber

§ 19

Nutzungsrecht

(1) Reihengräber sind Gräber, die im Beerdigungsfall nach der Reihe abgegeben werden.

(2) Sie werden nur für die Dauer der Ruhezeit (§ 14) überlassen.

§ 20

Wiederbelegung der Reihfelder

Die Wiederbelegung von Reihfeldern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird 3 Monate vor der Abräumung bekanntgegeben.

Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes über.

2. Wahlgräber

§ 21

Nutzungsrecht

(1) Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch einzeln oder zu mehreren für eine Nutzungszeit von 20 Jahren abgegeben werden. Sie werden altem Herkommen entsprechend als Erb-Familiengräber bezeichnet.

(2) In den Wahlgräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer bedarf der Genehmigung des Verbandsausschusses. Als Angehörige gelten

- a) Ehegatten
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.

(3) Das Nutzungsrecht kann nicht an Dritte übertragen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Verbandsausschusses.

(4) Das Nutzungsrecht ist an die gesetzlichen Erben vererblich. Sind mehrere Erben vorhanden, so bestimmen diese oder der Testamentsvollstrecker den neuen Nutzungsberechtigten. Solange dieser noch nicht feststeht, gilt der Inhaber der Verleihungsurkunde (§ 10) dem Verbandsausschuß gegenüber als berechtigt.

Der neue Nutzungsberechtigte hat innerhalb von 3 Monaten nach dem Erbfall oder nach Feststellung seiner Nutzungsberechtigung die ordnungsmäßige Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen. Wird die Umschreibung innerhalb der genannten Zeit von dem neuen Nutzungsberechtigten nicht beantragt, fällt die Grabstätte ohne Entschädigung an den Kirchengemeindeverband zurück. Der Verbandsausschuß kann in diesem Falle anderweitig über die Grabstätte verfügen.

(5) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

(6) Hinterläßt der Berechtigte keine Erben, oder kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist der Verbandsausschuß berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen, oder nach den bei Erlöschen des Nutzungsrechtes geltenden Vorschriften (§ 23 Abs. 2) zu verfahren.

§ 22

Verlängerung des Nutzungsrechtes

(1) Das Nutzungsrecht kann mit besonderer Genehmigung des Verbandsaus-

schusses gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr bis zu 20 Jahren verlängert werden.

(2) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 14) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.

(3) Die Verlängerung muß jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.

(4) Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

§ 23

Erlöschen des Nutzungsrechtes

(1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.

(2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an den Kirchengemeindeverband zurück. Der Verbandsausschuß kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum des Kirchengemeindeverbandes über. Hierauf soll vorher schriftlich oder durch Bekanntmachung im Aushangkasten des Friedhofes hingewiesen werden.

§ 23 a

Übergangsbestimmungen für ältere Grabrechte

(1) Grabrechte, die auf Grund einer älteren Friedhofsordnung mit dem Grundbesitz verbunden sind, werden von diesem gelöst und dem derzeitigen Nutzungsberechtigten übertragen. Sie unterliegen den Bestimmungen dieser Ordnung mit der Maßgabe, daß die Nutzungsrechte 3 Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung erlöschen. Es sei denn, daß eine Verlängerung nach § 22 rechtzeitig vorgenommen ist.

(2) Grabstätten, die mit dem Grundbesitz verbunden sind und in denen seit dem 1. 1. 1930 Beisetzungen nicht mehr erfolgt sind, die Erwerber verstorben und Anschriften von Nutzungsberechtigten nicht bekannt sind, erlöschen mit Ablauf des Jahres 1965.

§ 24

Wiederbelegung

(1) Wahlgräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.

(2) Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 22 sinngemäß.

§ 25

Rückerwerb

Der Kirchengemeindeverband kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Sofern dafür eine Entschädigung gezahlt werden soll, richtet sich diese nach der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit und der Verwendungsmöglichkeit dieser Gräber.

§ 26

Nebenland

(1) Wo es die Anlage gestattet, kann Nebenland gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren überlassen werden. Beisetzungen sind in diesen Flächen nicht gestattet.

(2) Die §§ 21 bis 23 gelten entsprechend.

3. Urnengräber

§ 27

Beisetzung

(1) In Urnengräbern können bis zu 4 Urnen unterirdisch beigesetzt werden, soweit die Größe der Aschenbehälter es zuläßt, in Wahl- und Reihengräbern bis zu 3 Aschenurnen.

(2) Die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Reihengräbern ist bis 5 Jahre vor dem Ablauf der Ruhezeit der in ihr bestatteten Leiche zulässig. Nach Ablauf der Ruhezeit ist der Verbandsausschuß berechtigt, vor Einebnung der Reihengräber die Aschen, für die die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist (§ 14), in einer Gemeinschaftsgrabstätte beisetzen zu lassen.

(3) Werden Aschenurnen in einem belegten Wahlgrab beigesetzt, so gilt § 22 entsprechend.

(4) Für die Beisetzung einer Urne in einer belegten Grabstelle wird eine besondere Gebühr erhoben.

§ 28

Nutzungsrecht

Für das Nutzungsrecht an Urnengräbern gelten die Vorschriften über Reihen- und Wahlgräber entsprechend.

V. Friedhofskapelle und Leichenhalle

§ 29

Benutzung der Friedhofskapelle

(1) Die Friedhofskapelle ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Gliedern der evangelischen Kirche bestimmt.

(2) Die Benutzung der Kapelle durch andere christliche Kirchen und Religionsgemeinschaften bedarf der Genehmigung des Verbandsausschusses.

§ 30

Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung.

(2) Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur von den Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken vorliegen.

(3) Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

§ 31

Ausschmückung

Die Ausschmückung der Friedhofskapelle und Leichenhalle kann sich der Verbandsausschuß vorbehalten.

VI. Schlußbestimmungen

§ 32

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

(1) Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofes hat die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Friedhofsordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.

(2) Wird von einer Übergabe der Grabmal- und Bepflanzungsordnung abgesehen, so kann sie im Verbands- und Friedhofsbüro während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Die zugelassenen Gewerbebetriebe haben die Grabmal- und Bepflanzungsordnung gegen Bezahlung zu erwerben.

§ 33

Unterhaltung der Friedhöfe

Zur Unterhaltung der Friedhöfe werden die Nutzungsberechtigten an Wahl- und Urnengrabstätten zu einer laufenden Friedhofsunterhaltungsgebühr herangezogen. Diese Gebühren richten sich nach der jeweiligen Friedhofsgebührenerordnung und sind für die Dauer des Erwerbs des Nutzungsrechtes im voraus zu entrichten.

§ 34

Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenerordnung maßgebend. Die Gebühren sind an die Kasse des Kirchengemeindeverbandes im voraus zu entrichten. Wird die Zahlung nicht vorgenommen, können sie im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 35

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt mit dem Tage ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung in Kraft.

(2) Mit gleichem Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Hamburg-Rahlstedt, den 17. März 1965

Die Verbandsvertretung

des

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes

Rahlstedt

(LS)

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Kiel, den 14. April 1965

Evangelisch-Lutherisches Landes-Kirchenamt

10 106/VII/5 Rahlstedt 10

(LS)

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Rahlstedt

Vorwort

Ehrfurcht und Dankbarkeit gegenüber den Verstorbenen gebieten, ihre letzte Ruhestätte mit Sorgfalt und Liebe anzulegen und zu pflegen und mit einem schlichten und würdigen Denkzeichen zu schmücken. Dieser Aufgabe dienen die Nachfolgenden Bestimmungen und Richtlinien.

I. Das Grabmal

§ 1

Genehmigungspflicht zur Errichtung von Grabmalen usw.

(1) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedigungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderungen sowie die Aufstellung von Bänken bedarf der Genehmigung des Verbandsausschusses. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.

(2) Die Genehmigung ist bei dem Verbandsausschuß vor Beginn der Herstellung des Grabmals oder der Anlage zu beantragen. Dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 beizufügen. Eine Ausfertigung verbleibt bei dem Verbandsausschuß. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten (Schriftzeichen in natürlicher Größe) ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Entwürfe in größerem Maßstab oder Modelle und Werkstoffproben vorzulegen. In dem Antrag sind genaue Angaben über die Lage der Grabstätte, über Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift zu machen. Die Inschrift darf nichts enthalten, woran das christliche Empfinden und Bewußtsein Anstoß nehmen kann. Das gleiche gilt für die sonstige Ausschmückung des Grabmals (Ornamente).

(3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal oder die Anlage nicht den erlassenen Vorschriften entspricht. Dies gilt auch bei Wiederverwendung alter Grabmale.

(4) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Das gleiche gilt für Grabmale, die von den genehmigten Entwürfen abweichen.

(5) Die aufzustellenden Grabmäler können nur zu einem dafür bestimmten Zeitpunkt auf den Friedhof gebracht werden, wenn die vorherige Abnahme durch den vom Verbandsausschuß hierzu Beauftragten erfolgt ist.

(6) Bei der Durchführung der oben genannten Arbeiten ist die mit Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung mitzuführen.

(7) Gegen Zuwiderhandlungen dieser Bestimmungen kann durch den Verbandsausschuß der Entzug der Zulassung der betreffenden Firma beschlossen werden.

§ 2

Werkstoff des Grabmals

(1) Das Grabmal muß in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Es muß den Größenverhältnissen entsprechen und sich der Umgebung anpassen. Auch kleine und bescheidene Grabmale müssen diesen Forderungen genügen. Je kleiner ein Grabmal ist, desto einfacher muß seine Form sein.

(2) Geeigneter Werkstoff für Grabmale kann jedes nicht grellweiße oder tief-schwarze witterungsbeständige Naturgestein in gleichmäßiger Körnung und Farbwirkung sein. Bronze und Gußeisen werden nur bedingt zugelassen. Hartholz unter der Voraussetzung, daß es dauernd instand gehalten wird.

(3) Die zu verwendenden Werkstoffe sollen, soweit sie sichtbar sind, einheitlich behandelt und werkmäßig bearbeitet sein. Ab 5 cm unterhalb der Erdoberfläche darf nur der gleiche oder ein in der Wirkung ähnlicher Werkstoff in gleicher Bearbeitung verwendet werden.

(4) Weichgesteine wie Sand- und Kalksteine dürfen nur scharriert oder geschliffen werden. Für Granite und andere Hartgesteine (Syenite, Diabas, Porphyr u. dgl.) ist die rauheste Bearbeitung, das gleichmäßige feine Spitzeln, die glatteste der nicht glänzende saubere Mattschliff. Spiegelnde Politur ist für den Friedhof ungeeignet. Polierte Grabmale sind daher unzulässig.

(5) Kunststein, Beton, Terrazzo, Gips, Glas, Porzellan, Emaille, Blechformen, Lichtbilder, Farbanstriche, soweit sie nicht der Erhaltung von Holz dienen, sind nicht zu verwenden.

(6) Steinbänke, Einfassungen, Einfriedigungen und andere Gegenstände, soweit sie überhaupt zulässig sind, müssen in Bezug auf den Werkstoff mit dem Grabmal und mit der Grabanlage im Einklang stehen.

§ 3

Form des Grabmals

(1) Die Aufstellung von Grabkreuzen und Stelen aus Stein, Schmiedeeisen und Eichenholz ist erwünscht.

(2) Empfohlen werden insbesondere:

- a) Das sockellose Kreuz mit breitem Balken aus einem Stück gearbeitet;
- b) das gekoppelte Kreuz für zwei benachbarte Gräber mit oder ohne Sockel (sonst wie bei a),
- c) die sockellose Stele mit giebelförmigem oder bewegtem oberem Abschluß;
- d) die gekoppelte Stele für zwei benachbarte Gräber ohne Sockel;
- e) die Stele mit gut profiliertem Sockel und unprofiliertem oder profiliertem oberem Abschluß;
- f) die liegende Platte in verschiedenen Größen in Hoch- oder Breitformat mit einer Mindeststärke von 10 cm.

(3) Wandartige oder breitgelagerte Grabmale, die aus mehreren seitlich zueinander geordneten Teilen bestehen, sind zu vermeiden. Bei sehr großen Grabstätten können Ausnahmen zugelassen werden, wenn es sich um handwerklich wertvolle Arbeiten handelt.

§ 4

Maße des Grabmals

(1) Grabmale werden allgemein mit folgenden Maßen zugelassen:

- a) Einzelgräber für Erwachsene
Höhe: 90 cm
Breite: 45 cm
Stärke: 15—18 cm
oder ein liegendes Grabmal (Kissenstein)
40×40 cm, Stärke 12 cm
- b) Kindergrabplätze
nur liegende Grabmale (Kissenstein) 30×30 cm
- c) Wahlgräber (doppelstellige Plätze)
Höhe: 1,20 m
Breite: 50 cm
Stärke: 16—18 cm
oder ein liegendes Grabmal (Kissenstein)
40×60 cm, Stärke 12 cm

d) Wahlgräber (drei- und mehrstellige Plätze)

Für diese Grabstätten erfolgen besondere Genehmigungen im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuß.

(2) Kreuze, die die Kreuzform in freiem Umriß klar zum Ausdruck bringen, sollen einschließlich Sockel nicht höher als 1,80 m sein, es sei denn, daß sie an besonders hierfür vorgesehenen Plätzen aufgestellt werden (Endpunkten von Wegen an der Friedhofsmauer, vor größeren Pflanzengruppen usw.).

(3) Für einzelne Quartiere und Grabstätten können vom Verbandsausschuß andere Maße festgelegt und genehmigt werden.

§ 5

Inscription

(1) Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung nicht nur durch seine Form und durch die Güte und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffes, sondern auch durch gute Schriftzeichen, Schriftverteilung und Fassung der Inschrift.

(2) Die Inschriften müssen mit der Form, dem Maßstab und der Farbwirkung des Grabmals im Einklang stehen. Auf gute Durchbildung der Schrift ist größter Wert zu legen.

(3) Besonders geeignet ist die erhabene gearbeitete Schrift. Die vertiefte Schrift wirkt nur, wenn sie in genügender Tiefe eingearbeitet wird. Falls Ausmalung erforderlich ist, soll diese sich der Steinfarbe anpassen. Aufgesetzte Metallbuchstaben (Bronze o. a.) sind nur auf ebenen und glatten, am besten geschliffenen Flächen und nur auf Werkstoffen verwendbar, bei denen die später einsetzende Patinierung des Metalls keine häßliche Verfärbung aufkommen läßt.

(4) Unzulässig ist das Auslegen der Schriften mit Schlagmetall (Gold, Silber, Aluminium usw.) sowie das Ausmalen mit Metallfarben (Bronze usw.), mit dem Sandstrahlgebläse geblasene Schrift und schräge Schriftanordnung.

(5) Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden. Inschriften, Zeichen und Sinnbilder sollen eine christliche Prägung tragen.

§ 6

Standesicherheit der Grabmale

(1) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und in seinen Einzelheiten durch eine ausreichende Zahl Dübel bzw. Anker von genügender Länge miteinander verbunden sein.

(2) Alle Grabmale auf Wahlgräbern über 0,90 m Höhe erhalten aus Sicherheitsgründen zweckmäßige Untermauerung bis auf die Grabsohle. Sockel dürfen nicht höher als 0,15 m gesetzt werden und müssen wie die Seiten des Oberteils bearbeitet werden.

(3) Für Denksteine auf Einzelgräbern dürfen nur Gründungsklötze verwendet werden, die unterirdisch anzulegen sind.

(4) Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung des Verbandsausschusses sofort entfernt und fachgerecht erneuert werden.

(5) Der Verbandsausschuß kann sich vorbehalten, die Aushebung des Bodens für Untermauerungen ausschließlich durch Angestellte der Friedhofsverwaltung ausführen zu lassen.

§ 7

Haftung für Schäden und Unfälle

(1) Der Verbandsausschuß übernimmt keinerlei Haftung für die auf den Grabstätten genehmigten und aufgestellten Ausstattungsgegenstände.

(2) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der anderen durch Umfallen der Grabmale oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht wird.

(3) Lose oder schiefstehende Grabmale kann der Verbandsausschuß auf Kosten des Verfügungsberechtigten umlegen lassen. Wird das Grabmal trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist der Verbandsausschuß berechtigt, es auf Kosten der Verfügungsberechtigten zu entfernen oder wieder aufstellen zu lassen.

(4) Sind die Verfügungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann der Verbandsausschuß nach entsprechender Bekanntmachung im Aushangkasten des Friedhofes das Nötige anordnen.

§ 8

Schutz der Grabmale

(1) Grabmale und deren Anlagen dürfen nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Verbandsausschusses verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Personen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.

(2) Historisch, künstlerisch oder kulturell wertvolle Grabmale oder solche Denkmale, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Verbandsausschusses. Sie werden in einem Verzeichnis geführt. Im Zweifelsfall ist die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalspflege einzuholen.

II. Anlage, Bepflanzung und Pflege der Gräber

§ 9

Anlage der Grabstätten

(1) Die Gräber sind möglichst innerhalb von 6 Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und aufzuhügeln. Die Grabhügel sollen im allgemeinen nicht über 10 cm hoch sein.

(2) Die Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach der ersten Beisetzung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit instandzuhalten. Die erstmalige Anlage, Aufhäufelung, das Anlegen von Rasen, Efeu, Sedum usw. geschieht im Interesse der einheitlichen Gestaltung des Friedhofes durch die Friedhofsverwaltung. Auch werden nur durch sie Bäume, Sträucher und Hecken gepflanzt oder beseitigt.

(3) Die Bodenfläche unbelegter Grabstätten ist einheitlich zu begrünen und sauberzuhalten.

§ 10

Art der Bepflanzung

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Einheimischen Gehölzen ist der Vorzug zu geben.

(2) Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen ohne Entschädigung in das Eigentum des Kirchengemeindeverbandes über. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beseitigt und verändert werden. Diese kann ferner den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher anordnen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann für die einzelnen Friedhofsteile bestimmte Vorschriften über die Art der Bepflanzung der Gräber erlassen.

§ 11

Einfassungen

(1) Grabstätten, Gräber und Wege dürfen nicht mit Stein, Kunststeinen, Beton, Eisengitter und anderen festen Werkstoffen eingefast und mit Kies oder Stein-

splitt bestreut werden. Vorhandene Anlagen sind nach Möglichkeit durch überwachsene Bepflanzung zu verdecken.

(2) Hecken sind nur zuzulassen, soweit dies dem Friedhofsplan entspricht. Die Höhe kann auf Höchstmaße beschränkt werden.

§ 12

Grabschmuck

(1) Grabschmuck, Kränze und Blumen usw. sollen nur aus lebenden Pflanzen hergestellt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grübern zu entfernen.

(2) Unwürdige Gefäße (Konservendosen und dergleichen) für Blumen dürfen nicht aufgestellt werden.

(3) Das Aufstellen unauffälliger Bänke ist nur auf größeren Grabstätten zulässig und bedarf der Genehmigung des Verbandsausschusses.

§ 13

Sicherung der einheitlichen Gestaltung des Friedhofes

(1) Zur Sicherung einer einheitlichen Planung und Gestaltung des Friedhofes kann sich der Verbandsausschuß die Ausführung folgender Arbeiten vorbehalten:

a) Sämtliche gärtnerische Arbeiten an der Gesamtanlage. Hierzu gehören außer der Planung und Unterhaltung der Anlage das Pflanzen, Beschneiden, Pflegen und Entfernen von Hecken, Bäumen und Sträuchern, auch soweit sie sich innerhalb einer Grabstätte befinden.

b) Die erste Aufhäufelung und Anlage der Gräber und Grabstätten sowie die erste Belegung der Grabhügel mit bodenbedeckenden Pflanzen.

(2) Den Nutzungsberechtigten bleibt es im übrigen überlassen, ob sie die Pflege und Ausschmückung der Gräber und Grabstätten selbst übernehmen oder der Friedhofsverwaltung oder einem von dem Verbandsausschuß zugelassenen Berufsgärtner aufgrund Vereinbarung übertragen wollen. Der Verbandsausschuß kann die gärtnerische Anlage von seiner Genehmigung abhängig machen und die Vorlage eines Entwurfs verlangen.

§ 14

Maßnahmen gegen Zuwiderhandlungen

(1) Der Verbandsausschuß ist berechtigt, unzulässige Anpflanzungen oder Einfriedigungen zu beseitigen, ohne sich ersatzpflichtig zu machen.

(2) Gräber, die offensichtlich vernachlässigt werden, können von der Friedhofsverwaltung eingeebnet werden.

(3) Das Nutzungsrecht kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten nicht den Vorschriften dieser Ordnung entsprechend angelegt sind oder ihre Pflege vernachlässigt wird und eine schriftliche Aufforderung der Verwaltung zur ordnungsgemäßen Herstellung unter Hinweis auf die drohende Entziehung der Nutzungsrechte erfolglos bleibt.

III. Schlußbestimmungen

§ 15

Besondere Vorschriften und Ausnahmen

(1) Der Verbandsausschuß kann für einzelne Grabfelder des Friedhofs ergänzende Vorschriften über Größe, Werkstoff und Art der Ausführung des Grabmals sowie über die Anlage und Bepflanzung der Grabstätte erlassen.

(2) Er ist auch berechtigt, mit Rücksicht auf die Lage der Grabstätte auf ihre Nachbarschaft oder auf vorhandenen Grabschmuck besonderer Forderungen

für die Gestaltung der Anlage und des Grabmals zu stellen und auch Abweichungen von diesen Richtlinien zuzulassen.

(3) In Einzelfällen genehmigte Abweichungen von den Richtlinien und sonstigen Vorschriften begründen weder ein Einspruchsrecht noch eine Forderung nach gleichzeitiger Ausnahme an anderer Stelle.

§ 16

Gültigkeit

Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung vom 17. März 1965 und ist für alle, die auf dem Friedhof ein Nutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.

Hamburg-Rahlstedt, den 17. März 1965

Die Verbandsvertretung
des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes
Rahlstedt